

SATZUNG

über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Unter-Schmitten in der Stadt Nidda.

Aufgrund des §5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 19. 10.1992 (GVBl. I S.533) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 12. Dezember 1986 (BGBl S. 2254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda in ihrer Sitzung vom 17.06.1997 nachfolgende Satzung beschlossen:

§1

Die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Unter-Schmitten im Bereich "Am Hang" wird gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Vorhaben müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügen. Die Baugrenzen führen entlang des Bestandes.

Gehwege, Garagenzufahrten und Hofflächen sind, in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Vorhandene Obstbäume sind zu erhalten; abgängige Obstbäume sind durch heimische standortgerechte Obstbäume zu ersetzen. Die Fichten sind nach Abgang durch heimische standortgerechte hochstämmige Laub- oder Obstbäume zu ersetzen.

Gemäß § 51, Abs. 3 HWG soll, soweit wasserwirtschaftliche Belange und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser von demjenigen verwertet werden, bei dem es anfällt. Für eine konzentrierte Versickerung von Dachflächenwasser, vor allem unter Verwendung von Versickerungsanlagen, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Versickerung des auf Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers kann nicht gestattet werden. Dieses Wasser ist der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

§3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Veröffentlichungstages in Kraft.

Nidda im Juni 1997

Magistrat der Stadt Nidda



**STADT NIDDA
WEITERAUFGABEN-TEIL UNTER-SCHMITTEN**

Benachrichtigung der Anlieger am 22.08.1997

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 34 (5) BauGB am 04.01.1994

Als Satzung gem. § 34 (4) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 17.06.1997



**LAGEPLAN
„AM HANG“**

Ortsüblich bekanntgemacht am 20.12.97

Satzung gem. § 34 (4) BauGB

Nidda, den _____

Planungsstand : Juni 1997

Patricia Wegner
Bürgermeisterin 1. Stadtrat

PLANUNGSBÜRO DAMM

35463 Fernwald
Tulpenweg 9
Tel.: 0641 / 94028-0
Fax: 0641 / 94028-50

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 8. Dezember 1997

Az.: IV/34-61a 20/17-U-1/94

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Im Auftrag

[Handwritten signature]

